

NR. 18 / 2018
vom 10.07.2018

Impressum

Herausgeber:		Rektorat	
Zusammenstellung:	Universität Mannheim	Dezernat VI, Frau Kuehnle	1031
Druck:		Zentrale Vervielfältigungsstelle	1115

Die Bekanntmachungen des Rektorats sind das amtliche Mitteilungsblatt des Rektorats der Universität Mannheim gemäß § 1 der Bekanntmachungssatzung der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000.

Die Bekanntmachungen des Rektorats erscheinen in der Regel einmal monatlich und gegebenenfalls aus aktuellem Anlass. Die derzeitige Auflage beträgt 342 Exemplare.

Inhalt:	Seite
6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO)	5
4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) JuSPO 2010	7
9. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsexamenprüfung (SPUMA)	10

6. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO)

vom **21. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. April 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO) vom 12. August 2003 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 16/2003, S. 10 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2015 (BekR Nr. 18/2015 Teil II, S. 40 ff.) beschlossen. Das Justizministerium hat sein Einvernehmen erteilt mit Schreiben vom 07. Juni 2018, Az. 2210/0177.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **21. Juni 2018**

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

- (1) In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.
- (2) In § 22 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein akademischer Mitarbeiter“ durch die Worte „ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes“ ersetzt.

**Artikel 2
Schlussbestimmungen**

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Studiengang Rechtswissenschaft nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung – JuSPO) vom 12. August 2003 (BekR Nr. 16/2003, S. 10 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

21. Juni 2018



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



Berichtigung vom 21. Juni 2018

1. Die 4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 in der Fassung des Beschlusses des Senats der Universität Mannheim vom 25. April 2018 wird vor der Bekanntmachung wie folgt berichtigt:

In Artikel 2, § 1 erhält die Angabe „Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.)“ die Fassung „Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 vom 7. Februar 2011 (BekR Nr. 2/2011, S. 33 ff.)“.

2. Die Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 erfolgt in der berichtigten Fassung.

Mannheim, den 21. Juni 2018



E. Thadden

Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

4. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010

vom **21. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. April 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 vom 7. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 2/2011, S. 33 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2015 (BekR Nr. 18/2015 Teil II, S. 33 ff.) beschlossen. Das Justizministerium hat sein Einvernehmen erteilt mit Schreiben vom 07. Juni 2018, Az. 2210/0177. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am

21. Juni 2018

Artikel 1 Änderung der Satzung

(1) In § 2 Absatz 3 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„²Der Bachelor-Studiengang ist in den Kombinationsstudiengang integriert. ³Für ihn gilt die Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)“.

(2) Nach § 2a wird folgender § 2b eingefügt:

„§ 2b Diplomgrad

(1) ¹Wer die Schwerpunktbereichsprüfung in Mannheim und die Erste juristische Prüfung bestanden hat, kann unter Beifügung einer amtlich beglaubigten Fotokopie des Zeugnisses nach § 35 Absatz 1 JAPrO schriftlich die Ausstellung einer Diplomurkunde beantragen. ²Der Antrag ist schriftlich an den Abteilungssprecher der Abteilung Rechtswissenschaft unter Verwendung des von ihm vorgeschriebenen Formulars zu richten. ³Ihm ist die schriftliche Versicherung des Antragstellers beizufügen, dass noch kein entsprechender Hochschulgrad auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt wurde.

(2) ¹Mit der Aushändigung der Diplomurkunde ist das Recht verbunden, die Bezeichnung „Diplomjurist (Universität Mannheim)“ oder „Diplomjuristin (Universität Mannheim)“ zu führen. ²Im Antrag nach Absatz 1 ist anzugeben, welche Form des Titels verliehen werden soll. ³Sofern der Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Grundlage der Ersten juristischen Prüfung erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

(3) ¹Die Diplomurkunde trägt das Datum des Zeugnisses der Ersten juristischen Prüfung. ²Sie wird vom Abteilungssprecher unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinanderfolgender Semester“ gestrichen.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In den Übungen für Fortgeschrittene müssen die Prüfungsleistungen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinanderfolgender Semester erbracht werden.“

(4) In § 6a Absatz 1 werden die Worte

„im gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft Staatsprüfung mit integriertem Bachelor-Studiengang Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“

durch die Worte

„im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“

ersetzt.

(5) In § 12 Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „ein akademischer Mitarbeiter“ durch die Worte „ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes“ ersetzt.

(6) In § 17 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

(7) § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „„Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist““ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Der für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) gemäß § 7 SPUMA bestellte Prüfungsausschuss ist zugleich Prüfungsausschuss im Sinne dieser Prüfungsordnung. ²Sind für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) Kompetenzen auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, eines seiner Mitglieder oder die Studienbüros der Universität übertragen worden (§ 7 Absatz 1 Satz 4 SPUMA), gilt dies auch als Kompetenzübertragung im Sinne von § 12 Absatz 1 Satz 5 dieser Prüfungsordnung.“

Artikel 2 **Schlussbestimmungen**

§ 1 **Anwendungsbereich**

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des gestuften Kombinationsstudiengangs Rechtswissenschaft Staatsprüfung mit integriertem Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist LL.B.“ Anwendung, die im vorgenannten Studiengang nach den Regelungen der Prüfungsordnung für den gestuften

Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsexamen) – JuSPO 2010 vom 7. Februar 2011 (BekR Nr. 2/2011, S. 33 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt: 21. Juni 2010

Mannheim, den



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor



9. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA)

vom **21. Juni 2018**

Aufgrund von § 32 Absatz 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am 25. April 2018 gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 LHG die nachstehende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2008, S. 7 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2017 (BekR Nr. 13/2017, S. 5 f.) beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt am **21. Juni 2018**

**Artikel 1
Änderung des Titels der Satzung**

Der Titel der Satzung wird wie folgt neu gefasst

„Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)“.

**Artikel 2
Änderung der Satzung**

(1) In § 1 Absatz 1 werden die Worte

„des gestuften Kombinationsstudiengangs Rechtswissenschaft Staatsprüfung (nachfolgend: Kombinationsstudiengang) mit integriertem Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist Universität Mannheim LL.B.“ (nachfolgend Bachelorstudiengang)“

durch die Worte

„des Kombinationsstudiengangs Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (nachfolgend: Kombinationsstudiengang) mit integriertem Bachelor-Studiengang (nachfolgend: Bachelorstudiengang)“

ersetzt.

(2) In § 4 Absatz 5 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„¹Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden an einer mindestens einen Monat dauernden praktischen Studienzeit teil.“

(3) In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „ein akademischer Mitarbeiter“ durch die Worte „ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes“ ersetzt.

(4) § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte

„im gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft Staatsprüfung mit integriertem Bachelor-Studiengang Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“

durch die Worte

„im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen)“

ersetzt.

b) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „im Bereich „Schlüsselqualifikationen““ durch die Worte „für das Fach „Englisch““ ersetzt.

(5) In § 11a Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

(6) § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinander folgender Semester“ gestrichen.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵In den Übungen für Fortgeschrittene müssen die Prüfungsleistungen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinanderfolgender Semester erbracht werden.“

Artikel 3 Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang „Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist“ mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Genehmigt und ausgefertigt: 21. Juni 2018

Mannheim, den



Prof. Dr. Ernst-Ludwig von Thadden
Rektor

